

Einbau/Austausch einer zusätzlichen Wasseruhr für die Gartenbewässerung

<p><u>Angaben zum Antragsteller (= Grundstückseigentümer):</u></p> <p>Vor- u. Zunamen: _____</p> <p>Anschrift: _____</p> <p>PLZ/Wohnort: _____</p> <p>Tel.: _____</p> <p>erreichbar von bis</p>	<p><u>Angaben zum Grundstück (= Installationsgrdst.):</u></p> <p>Ort-/Ortsteil: _____</p> <p>Fl.Nr.: _____</p> <p>Gemarkung: _____</p>
---	--

Ich beantrage hiermit den Einbau bzw. Austausch einer zusätzlichen Wasseruhr zur Erfassung der für die Gartenbewässerung verwendeten Wassermengen.

Mir ist bekannt, dass hierbei folgende Auflagen gelten:

- Der Einbau bzw. Austausch der **geeichten** Wasseruhr und die dazu notwendigen Umbauten an der Hausinstallation, müssen durch eine vom Grundstückseigentümer beauftragte zertifizierte Installationsfirma erfolgen.
- Von der Fachfirma muss der Gemeinde Stegaurach eine Bestätigung mit Einbaudatum, Zählernummer und Zählerstand auf diesem Formblatt vorgenommen werden (**siehe unten**). Das Formblatt ist dann in der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- Die Wasseruhr ist alle 6 Jahre nachzueichen oder durch eine neue geeichte Uhr zu ersetzen.

Stegaurach, den

Unterschrift des Antragstellers

<u>Vom Installateur auszufüllen:</u>		<p>Einbaufirma: _____</p> <p>(Firmenstempel)</p> <p>Hiermit bestätigen wir den Einbau eines Gartenwasserzählers bei o.g. Antragsteller.</p> <p>Ort, Datum _____ Unterschrift _____</p>
Alter Zähler	Neuer Zähler	
Ausbaudatum: _____	Einbaudatum: _____	
Zählernummer: _____	Zählernummer: _____	
Zählerstand: _____	Zählerstand: _____	

<input type="checkbox"/> Zurück an: Gemeinde Stegaurach	<input type="checkbox"/> Im Original an: FB Finanzen - Abgabenstelle z.K. <input type="checkbox"/> In Ablichtung an: FB Zentrale Dienste z.K.
---	--

Wenn Sie überlegen, ob Sie eine zusätzliche Wasseruhr für die Gartenbewässerung einbauen wollen, dann beachten Sie bitte folgende

Hinweise:

- Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die der Kanalisation zugeführt wird. Als Abwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen. Zum Nachweis dieser Menge kann ein sog. Gartenwasserzähler eingebaut werden.
- Vom vorgenannten Abzug ausgenommen ist eine Wassermenge von 12 cbm jährlich (siehe auch nachfolgendes Berechnungsbeispiel). Ein Kubikmeter Wasser sind 1.000 Liter, also 100 Gießkannen mit 10 Litern bzw. 200 Gießkannen mit 5 Litern.
- Die Verwendung von wertvollem Trinkwasser für die Gartenbewässerung ist ökologisch und ökonomisch **nicht** sinnvoll. Trotz der evtl. höheren Anfangsinvestition beim Zisternenbau, ist es **längerfristig gesehen kostengünstiger**, das (kostenlose) Regenwasser aufzufangen, zu sammeln (Zisterne, Fässer) und zum Gartengießen zu verwenden, denn hierfür müssen weder Wasserbezugs- noch Abwassergebühren bezahlt werden. Hier gibt es zwischenzeitlich in nahezu jedem Baumarkt und auch bei den örtlichen Fachfirmen kostengünstige Lösungen.

Berechnungsbeispiel für die Abwassermenge:

Aus der öffentl. Wasserleitung bezogene Wassermenge gesamt:..... 50 cbm

nachweislich für die Gartenbewässerung verbraucht:..... 20 cbm

abzügl. vom Abzug ausgenommene Wassermenge:..... 12 cbm

Abzugsmenge gesamt:..... 8 cbm

somit zu bezahlende Abwassermenge:..... 42 cbm

Berechnungsbeispiel für die Investition:

Wenn man davon ausgeht, dass für den Erwerb eines Gartenwasserzählers einschließlich Einbau ca. 150,00 EUR aufgewendet werden müssen und der Gartenwasserzähler nach 6 Jahren nachgeeicht oder ausgetauscht werden muss, muss sich die jährliche Gebührenersparnis in diesem Zeitraum bei 25,00 EUR bewegen, damit sich der Einbau rentiert. Bei einer aktuellen Schmutzwassergebühr in der Gemeinde Stegaurach von 1,46 EUR pro Kubikmeter Abwasser, müsste die Abzugsmenge für die Gartenbewässerung somit mindestens ca. 17 cbm ausmachen. Die über den Gartenwasserzähler gemessene Menge müsste sich somit auf mindestens (17 cbm + 12 cbm =) über 39 cbm belaufen, damit man sich „im grünen Bereich“ bewegt. Sollte die vorgenannte Investition höher ausfallen, wie im Berechnungsbeispiel, bewegen sich auch die vorgenannten Zahlen nach oben.

Merkblatt zum Einbau/Austausch eines Gartenwasserzählers

Die Idee ist verlockend, wenn man folgenden Satz hört oder liest: „Das zur Gartenbewässerung benutzte Gießwasser kann auf Antrag von der Bezahlung der Abwassergebühren befreit werden“.

Theoretisch ist dies auch richtig, bei näherer Betrachtung stellt sich allerdings die Frage, ob sich dies für den einzelnen Grundstückseigentümer bzw. Abwassergebührenzahler tatsächlich „rechnet“, denn der Wasserverbrauch muss vom Gebührenpflichtigen (Hauseigentümer) nachgewiesen werden. Dies erfolgt durch den Einbau eines geeichten Zwischenzählers (= sog. Gartenwasseruhr) und erfordert einen Kostenaufwand, für den der Hauseigentümer selbst aufkommen muss. Die „Haltbarkeit“ der Investition ist außerdem auf 6 Jahre beschränkt, da der Wasserzähler dann bereits wieder nachgeeicht werden muss (= neuer Kostenaufwand). Der fachgerechte Einbau ist Voraussetzung für die Anerkennung des Zwischenzählers.

Deshalb gilt es im Einzelfall folgendes zu überprüfen: Die für den Einbau und Erhalt der eingebauten Wasseruhr aufgewendeten Kosten dürfen nicht höher sein als die erzielte Gebühreneinsparung!

1. Der rechtliche Hintergrund

Die näheren Regelungen zur Abwassergebührenfestsetzung (und auch evtl. Befreiungstatbestände) sind in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der betreffenden Gemeinde festgelegt.

Die Abwassergebühr wird nach der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge berechnet. Als Abwassermenge gilt dabei grundsätzlich die mit einem Wassermengenzähler (Wasseruhr) an der Übergabestelle auf dem Grundstück gemessene Wassermenge, die Sie von Ihrem Trinkwasserversorgungsunternehmen beziehen.

Wenn nachgewiesen wird, dass gewisse Wassermengen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, brauchen Sie für diese Mengen keine Abwassergebühren zu bezahlen. Die nicht eingeleiteten Mengen müssen allerdings durch einen geeichten Wassermengenzähler nachgewiesen werden. Der Nachweis der nicht in den Kanal eingeleiteten Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen, wobei der Nachweis grundsätzlich durch geeichte und fachmännisch gesetzte Wasserzähler zu führen ist, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu erwerben, zu installieren, ablesen zu lassen, zu warten und turnusgemäß nachzeichnen zu lassen hat (§ 10 Absatz 2 BGS/EWS).

Damit der Zähler nur so installiert wird, dass nach dem Zähler Wasser **ausschließlich** zur Gartenbewässerung entnommen werden kann, darf der Einbau nur durch einen zertifizierten Installateur durchgeführt werden. Die Kosten für die zusätzliche Uhr und den Einbau trägt der Grundstückseigentümer. Selbst beschaffte – auch als „geeicht“ bezeichnete – Zähler anderer Hersteller werden von der Gemeinde nicht anerkannt.

Vom Abzug sind Wassermengen bis zu 12 Kubikmeter jährlich ausgeschlossen, d.h. die Abwassergebühr entfällt tatsächlich erst ab dem 13. Kubikmeter.

2. Es kommt auf den Wasserverbrauch und das Gießverhalten des Einzelnen an

Der durchschnittliche Trinkwasserverbrauch pro Person und Tag liegt in Bayern bei durchschnittlich 100 Liter, davon entfallen auf

- Baden/Duschen	30 ltr.
- WC-Spülung	25 ltr.
- Wäschewaschen	12 ltr.
- Geschirrspülen	10 ltr.
- Körperpflege	9 ltr.
- Putzen	5 ltr.
- Gartenbewässerung	5 ltr.
- Kochen/Trinken	4 ltr.

Wenn man „Geld sparen“ möchte, so erscheint es sinnvoller, bei den „Hauptverbrauchern“ anzusetzen, da sich hier schneller etwas Zählbares feststellen lässt. Insgesamt gesehen gehen wir mit unserem „Lebensmittel Trinkwasser“ nämlich viel zu sorglos um. Eine Badewannenfüllung entspricht z.B. ca. 150 ltr., damit könnte man - statistisch gesehen - rund 1 Monat lang Garten gießen.

Für die Gartenbewässerung kann man ohnehin am kostengünstigsten Regenwasser benutzen. Seit es eine öffentliche Trinkwasserversorgung gibt, wird die Möglichkeit eines teilweisen Ersatzes des Trinkwassers durch örtlich vorhandenes Wasser erörtert und auch teilweise praktiziert. Der derzeit am häufigsten propagierte Weg, Wasser zu erfassen, ist die Nutzung des von Dachflächen ablaufenden Niederschlagswassers. Wer einen Garten hat, kann das Regenwasser dann insbesondere für die Bewässerung seiner Pflanzen nutzen. Dies ist sinnvoll und empfehlenswert, denn das Wasser wird (dort, „wo es vom Himmel gefallen ist“) dem natürlichen Kreislauf wieder zugeführt und es entstehen dafür weder zusätzliche Energiekosten noch Wasser- oder Abwassergebühren. Außerdem helfen Sie dadurch mit, die Trinkwasservorkommen zu schonen, unseren Grundwasserspiegel zu erhalten und das Kleinklima zu verbessern.

Für das Sammeln und Vorhalten des über die Dachflächen aufgefangenen Regenwassers eignet sich am Besten eine unterirdisch angelegte Zisterne in Kunststoff- und Betonausführung von mindestens 5 Kubikmeter Größe (je größer desto besser). Die sinnvolle Speichergröße - der Tank soll einen ausreichenden Vorrat für Trockenzeiten aufnehmen können, aber auch nicht ständig halb leer sein - kann man mittels folgender Faustregel ermitteln: Etwa 50 Liter pro Quadratmeter angeschlossener Regenauffangfläche. Für ein durchschnittliches Einfamilienhaus mit ca. 100 qm Dachfläche liegt die Größe somit bei etwa fünf Kubikmetern. Die Kosten dafür betragen zwischen 3.000,00 und 5.000,00 EUR. Bei Bedarf wird das Wasser mit einer (in jedem Baumarkt erhältlichen handelsüblichen) Pumpe zu den Entnahmestellen gefördert. Sollte der Tank einmal leer sein, so kann bis zum nächsten Regenschauer auf Trinkwasser zurückgegriffen werden.

3. Lohnt es sich für Sie einen Wasserzähler einzubauen?

Bevor Sie den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers beauftragen, sollten Sie sich die Frage stellen, ob es sich für Sie überhaupt lohnt, einen Wasserzähler einzubauen. Denn erfahrungsgemäß lohnt es sich erst, wenn Sie z.B. ein größeres Grundstück von ca. 700-800 qm Größe besitzen, davon den größten Teil als Garten nutzen und diesen regelmäßig begießen, so dass Sie jährlich eine größere Wassermenge von mindestens 30-40 Kubikmeter in den Garten und damit nicht in die Kanalisation einleiten.

Schätzen Sie die Wassermenge, die Sie im Jahresdurchschnitt für die Gartenbewässerung verbrauchen. Ein Kubikmeter Wasser sind 1.000 Liter, also 100 Gieskannen mit 10 Liter bzw. 200 Gieskannen mit 5 Liter.

Wenn Sie ihre derzeitige Bewässerungswassermenge zählen wollen, lesen Sie vorher Ihre Trinkwasseruhr ab und lesen Sie diese noch mal ab, wenn Sie mit dem Wässern des Gartens fertig sind. Die Differenz ist die etwa fürs einmalige Gießen benötigte Wassermenge. Überlegen Sie, wie oft Sie durchschnittlich im Jahr wässern und berücksichtigen Sie dabei, dass es auch verregnete Sommer gibt, was sich auf die Amortisation des Gartenwasserzählers in diesem Fall negativ auswirkt.

Vergleichen Sie die Einbaukosten des Gartenwasserzählers und die alle sechs Jahre anfallenden Kosten für den Austausch des Zählers mit den einzusparenden Abwassergebühren. Erst ab den 12.001-ten Liter zahlen Sie keine Abwassergebühren mehr (s. Ziffer 1). **Erfahrungsgemäß sollte der Gießwasserverbrauch, d.h. die im Garten verbrauchte Wassermenge jedes Jahr regelmäßig über etwa 30 Kubikmeter, also 30.000 Liter Wasser liegen, damit es sich wirklich für Sie rechnet.**

4. Das Antragsverfahren

Für die Installation des separaten Gartenwasser- bzw. Unterwasserzählers stellen Sie bei der Gemeinde einen schriftlichen förmlichen Antrag. Den Vordruck erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung. Der Zähler wird dann durch eine zertifizierte Installationsfirma, die Sie beauftragen müssen, eingebaut. Der Installateur muss den unteren Teil Ihres Antrags vollständig ausfüllen. Nachdem der Antrag vollständig ausgefüllt ist, **müssen** Sie den Antrag in der Gemeindeverwaltung Stegaurach abgeben. Sollte auf eine Nacheichung verzichtet werden, endet damit die Anerkennung des Zählers und der über diesen gemessenen Wassermengen.

1. Antrag bei der Gemeinde Stegaurach holen und ausfüllen
2. Installateur beauftragen und unteren Teil des Antrags ausfüllen lassen
3. Den vollständig ausgefüllten Antrag, zurück an die Gemeinde Stegaurach